

**Benutzungsordnung für die Kapellmühle in der MAG**

vom 29.06.1994, geändert am 29.11.2006, 25.06.2008 und am 26.11.2014

Vorbemerkung:

1. Die Kapellmühle in der MAG – im Folgenden kurz Kapellmühle genannt - steht als Veranstaltungsraum für Tagungen, Ausstellungen, Versammlungen und Feierlichkeiten zur Verfügung. Im Einzelfall können auch gewerbliche Veranstaltungen, die in einem sachlichen Zusammenhang mit den Interessen der Stadt stehen, zugelassen werden. Eine Einzelfallprüfung bei einer gewerblichen Nutzung behält sich die Stadt vor.
2. Den Widerruf einer erteilten Belegungszulage behält sich die Stadt für den Fall vor, dass die Art der geplanten Veranstaltung nicht den Angaben im Antrag entspricht. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen die Stadt sind ausgeschlossen.
3. Die Kapellmühle steht vorrangig für Veranstaltungen der Stadtbücherei und der Volkshochschule bereit, ebenso für Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse.
4. Bei der Vergabe der Halle haben städtische und Vereinsveranstaltungen Vorrang vor Privatveranstaltungen.
5. Die Kapellmühle ist eine Versammlungsstätte im Sinne der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO)

**I. Verfahren**

1. Anträge auf Vermietung der Kapellmühle sind schriftlich, spätestens 8 Wochen vor der geplanten Veranstaltung, bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei der Beantragung ist ein Fragebogen auszufüllen, der die Stadtverwaltung über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere die zu erwartende Besucherzahl und die vom Veranstalter vorgesehenen technischen und sonstigen Aufbauten informiert. Die Angaben auf dem Fragebogen des Antrags sind Vertragsbestandteil. Über die Überlassung wird erst entschieden, wenn der Stadtverwaltung dieser Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt und auch alle sonstigen Fragen zur gewünschten Nutzung geklärt sind. Das Mietverhältnis für die Benutzung der Räume ist erst dann rechtswirksam abgeschlossen, wenn der Mieter eine schriftliche Zusage über die Überlassung der Räume durch die Stadtverwaltung erhalten hat. Das Vormerken von Veranstaltungsterminen begründet noch kein Vertragsverhältnis.
2. Kommt die Stadtverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik während der technischen Auf- und Abbauten, zur Prüfung der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird diese Person von der Stadtverwaltung mit der Betreuung.

der Veranstaltung beauftragt. Die Kosten hierfür werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

3. Ferner prüft die Stadtverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen, wie insbesondere Security, Brandsicherheitswachen und Sanitäter bei der Veranstaltung benötigt werden. Diese Bedingungen werden im Überlassungsvertrag festgelegt. Die ggf. erforderliche Brandsicherheitswache wird von der Feuerwehr auf Kosten des Mieters gestellt. Den ggf. erforderlichen Securitydienst oder die Sanitäter stellt der Mieter auf seine Kosten.

## II. Bedingungen

1. Findet eine Veranstaltung aus irgendeinem Grunde nicht statt und wird die Stadtverwaltung nicht mindestens 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin schriftlich benachrichtigt, so hat der Mieter als Ausfallentschädigung 25% des vereinbarten Mietbetrages zu bezahlen. Wurden von dem Vermieter bereits Vorbereitungen wie Heizung, Bestuhlung u.ä. getroffen, so werden dem Mieter diese Kosten zusätzlich berechnet.
2. Bei Veranstaltungen sind die Garderobenständer im Raum zu benutzen. Alternativ kann die Garderobe im Untergeschoss benutzt werden; Aufsichtspersonal ist vom Veranstalter zu stellen.
3. Die Hubbühne darf nur von den von der Stadtverwaltung benannten Personen bedient werden.
4. Pflichten des Mieters
  - a) erforderliche behördliche Genehmigungen für die Veranstaltungen sind selbst einzuholen.
  - b) Alle genutzten Räumlichkeiten (auch Teeküche und Toiletten) sind in einem ordentlichen Zustand und besenrein zurückzugeben. Eine pflegliche Behandlung wird vorausgesetzt. Auch Fußböden (u. a. sind Pfennigabsätze verboten), Wände und technische Einrichtungen (Bühne) sind besonders sorgfältig zu behandeln. Der Müll ist vom Mieter zu entsorgen.
  - c) Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet und erforderlich sind, um Schäden, die von Dritten während der Veranstaltung verursacht werden, zu vermeiden. Diesbezüglich besteht für den Mieter eine besondere Aufsichtspflicht, die hiermit explizit festgelegt und bekannt gemacht wird. Der Mieter muss zur Erfüllung dieser besonderen Aufsichtspflicht in ausreichender Anzahl geeignetes Aufsichtspersonal während der Veranstaltung bereitstellen und überwachen. Im Falle eines Schadens hat der Mieter den Nachweis zu führen, dass er gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht in Form dieser Regelung nicht verstoßen hat oder dass ihm ein diesbezügliches Verschulden nicht zugerechnet werden kann.
5. Die Übergabe bzw. Rückgabe notwendiger Schlüssel und die Einweisung durch den Hausmeister erfolgt nach Absprache.

6. Die sich aus Teil 4 Abschnitt 4 und speziell die sich aus § 38 Absätze 1 – 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Mieter. Insbesondere muss während der Veranstaltung und der dazugehörigen Proben, Auf- und Abbau ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Mieters (natürliche Person mit Leitungsfunktion), ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsablauf haben. Außerdem ist ein VA-Begleitbogen zu führen.

### III. Durchführung von Veranstaltungen

1. Das Hausrecht obliegt der Stadt als Betreiberin der Kapellmühle und wird während der Veranstaltungsdauer einschließlich Proben-, Auf- und Abbauzeiten vom Veranstaltungsleiter des Mieters ausgeübt. Bei Gefahr im Verzug und/oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter alle geeigneten Maßnahmen unverzüglich zu veranlassen und durchzusetzen.
2. Die Stadt als Betreiberin bzw. die von ihr dazu ermächtigte Aufsichtsperson hat jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und kann Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen uneingeschränkt Folge zu leisten haben.
3. Aufsichtspersonen der Stadt ist der Zutritt zur Kapellmühle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
5. Vorhänge von Bühnen und Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 1 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
6. Ausstattungen, das sind Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 3 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
7. Requisiten, das sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnen- oder Szenenbildern, müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen (§ 33 Abs. 4 VStättVO).
8. Ausschmückungen, das sind vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände, müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren und notwendigen Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden (§ 33 Abs. 5 und 6 VStättVO). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.
9. Ausschmückungen und Dekorationen müssen so angebracht bzw. aufgestellt werden, dass sie die Rettungswege nicht einengen. Die Haftung übernimmt der

Mieter. Ort und Befestigung der Dekoration ist mit dem Hausmeister abzustimmen. Das Benageln von Wänden, Fußböden und dergleichen ist nicht gestattet.

10. Eingebrachte Veranstaltungstechnik und sonstige Auf- und Einbauten müssen den Anforderungen der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV Vorschrift 17 entsprechen.
11. Der Flügel kann gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Dieser darf nur von Fachkräften gestimmt werden. Die Kosten für die Stimmung werden dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt.
12. Sind für eine Veranstaltung Stühle notwendig, sind diese auf Grundlage eines von der Baurechtsbehörde genehmigten Bestuhlungsplanes aufzustellen. Der Mieter wählt bei Beantragung der Hallennutzung die von ihm gewünschte Variante aus den vorhandenen Bestuhlungsplänen aus. Die Bestuhlung erfolgt durch die Stadt oder durch den Mieter. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Mietvertrag gesondert festgelegt.
13. Eintrittskarten sind vom Veranstalter selbst zu beschaffen. Dabei dürfen nicht mehr in Umlauf gegeben werden, als Plätze aufgrund des Bestuhlungsplans vorhanden sind, oder im Mietvertrag festgelegt worden sind. Die Besucherhöchstzahl ist in keinem Fall zu überschreiten, auch dann nicht, wenn kein Eintritt erhoben wird.
14. Tiere dürfen in die Kapellmühle nicht mitgebracht werden.
15. Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, Pyrotechnik und anderen explosionsgefährlichen Stoffen, Kerzen, einer Nebelmaschine und Rauch sind aufgrund der vorhandenen Brandmeldeanlage nicht zulässig.

#### **IV. Entgelte**

1. Für die Überlassung der Kapellmühle werden Entgelte nach Anlage 1 erhoben. Die Stadtverwaltung kann eine Vorauszahlung (Kaution) in angemessener Höhe verlangen.

#### **V. Haftung**

1. Die Stadt überlässt dem Nutzer den Saal, dessen Einrichtungen und Geräte zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem sich diese zum Zeitpunkt der Überlassung befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch Beauftragte zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit die entsprechende Prüfung ihm zuzumuten ist. Die Stadt sichert zu, bekannte Mängel oder Beschaffenheitsbedenken gegenüber dem Nutzer bei Überlassung mitzuteilen.

2. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung, im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.
3. Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer übernimmt die entsprechende Haftung. Der Nutzer verzichtet überdies für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffs- oder Regressansprüchen gegen die Stadt oder deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt mit Ausnahme von Fällen, wo die Stadt nach Maßgabe der Ziff. 2 in die Haftung genommen werden kann.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden.
6. Der Veranstalter bzw. Benutzer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Stadt Geislingen kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.
7. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragte oder von Besuchern seiner Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, insbesondere bezüglich Wertsachen, es sei denn, der Stadt kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die entsprechenden Aufsichts- und Überwachungspflichten werden dem Nutzer übertragen.
8. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer ebenso, wie sonstige etwaige anfallende Gebühren je nach Art der Veranstaltung. Der Nutzer verpflichtet sich, die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

## VI. Inkrafttreten

Nicht abgedruckt